Satzung
der Ortsgemeinde Impflingen
über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 04.12.2024

Der Ortsgemeinderat Impflingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO (Gestaltungssatzung) untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin/der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, die Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Ortsgemeinde ein Geldbetrag bzw. Ablösebetrag nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Stellplätze und Parkplatzeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
(2) Ein Anspruch der Bauherrin/des Bauherrn auf Ablösung ihrer/seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
(3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin/der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde einen Geldbetrag bzw. Ablösebetrag in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Geldbetrag wird auf 4.800,00 € je Stellplatz festgesetzt.
(2) Die Zahlung des Geldbetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen vom 26.12.2001 außer Kraft.

Impflingen, den 04.12.2024
Gez. Holger Kurz, Ortsbürgermeister

Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, den 22.05.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land
Torsten Blank, Bürgermeister